

Aktenvermerk

Einrichtung eines Provisoriums für die Bereitstellung von Kindergarten- und Krippenplätzen in Trägerschaft der Terminal for kids gGmbH ab 1. April 2019

In dem von der Verwaltung erstellten Situationsbericht 2018 über die Entwicklung des Platzbedarfs in Kindertagesstätten und Grundschulen wurde auf den Fehlbedarf an Betreuungsplätzen und den damit verbundenen dringenden Handlungsbedarf zum Ausbau zusätzlicher Betreuungsplätze hingewiesen.

Als kurzfristige Maßnahme kommt die Einrichtung eines Provisoriums auf dem städtischen Grundstück/Parkplatz Helfmannstraße/Rüsselsheimer Straße in Frage, um nach derzeitigem Kenntnisstand den Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen für 2019 und 2020 abdecken zu können.

Die Planung stellt sich wie folgt dar:

Die Stadt Kelsterbach stellt dem Träger, der Terminal for kids gGmbH, das o. g. Grundstück für die Errichtung einer Containeranlage kostenfrei zur Verfügung. Alle weiteren Details werden im Betreibervertrag/Interimsvertrag geregelt.

Der Träger gibt die Errichtung einer zweigeschossigen Containeranlage in Auftrag, um in diesem Provisorium eine sechsprüppige Kindertagesstätte einzurichten und ab 1. April zu betreiben. Der Raumplan wurde mit dem Kreisjugendamt, das die Betriebserlaubnis in Aussicht stellen muss, bereits abgestimmt.

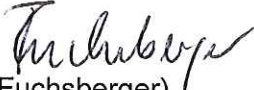
Die Inbetriebnahme der Kindertagesstätte ist für den 1. April 2019 vorgesehen.

Die Finanzierung der Personal- und Sachkosten erfolgt auf Grundlage des Finanzierungsplans des Trägers, analog der bereits bestehenden Regularien, die für alle Träger vom Grundsatz her gelten und sind ebenfalls im Betreibervertrag/Interimsvertrag abgebildet.

Das Provisorium wird nach jetziger Sicht längstens bis zur Fertigstellung der im Rahmen des IHK der NH-Projektstadt geplanten Kindertagesstätte in 2022 benötigt.

Die gesonderte Planung für die Errichtung einer Kindertagesstätte im Bereich „Soziale Stadt“ wird zu einem späteren Zeitpunkt (ca. 2020) gemeinsam mit der NH-Projektstadt als Bau-träger auf Grundlage der sich bis dahin entwickelnden Bedarfslage durchgeführt.

F. d. A.


(Fuchsberger)
Sozialarbeiterin

Terminal for Kids gGmbH, Hessenring 13a, 64546 Mörfelden-Walldorf

**Magistrat der Stadt Kelsterbach
Frau Fuchsberger
Mörfelder Str. 33
65451 Kelsterbach**

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon, Name	Fax	Mail	Datum
		06105/3413-225 mobil:0172/8043683	06105/3413-444	b.voelker@terminal-for-kids.de	27.11.2018

Angebot zum Aufbau und Betrieb einer Container-Kita als Interimslösung in der Helfmannstr.

Sehr geehrte Frau Fuchsberger,

wir danken für Ihre Anfrage bezüglich des Aufbaus einer Container-Kita als Interimslösung in der Helfmannstraße. Wie besprochen haben wir


- 1) die Kosten für den Aufbau der Kita (Herrichten des Grundstücks (momentan Parkplatz) und Errichtung der Kita selbst,
- 2) die Kosten für die Anpassungsarbeiten auf dem Spielplatz an der Helfmannstraße als Außengelände für die Kita (vorhandene U6 Geräte müssen durch U6 Spielgeräte ausgetauscht werden, Fallschutz muss für diese Altersgruppe passend geschaffen werden)
- 3) Die Kosten für den Betrieb der Container-Kita (in 2019 drei Kindergarten- und eine Krippengruppe, ab 2020 fünf Kindergarten- und eine Krippengruppe)

In zwei Kalkulationen für Sie zusammengestellt, wobei die ausgewiesenen Jahreswerte jeweils mit 1/12 als Monatswert angenommen werden können, falls sich unterjährig Anpassungen ergeben. Außerdem erhalten Sie eine Übersicht über die Annahmen, die diesen Kalkulationen zugrunde liegen und einen Entwurf des Betreibervertrags mit allen Anlagen.

Sollten Sie Fragen zum Angebot haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Terminal for Kids gGmbH



Bärbel Völker
Kaufmännische Leiterin

Terminal for Kids gGmbH

Anlage 2

Ergebnisplanung

Kita Kelsterbach 3 4 Gruppen mit Herrichtung Gelände und Containeraufbau

	Summe U3 (Krippe)	Summe Ü3 (Kiga)	Summe
Ergebnispositionen			
Umsatzerlöse	108.636	350.715	459.351
Übrige Erträge	6.815	20.446	27.261
Gesamte betriebliche Erträge	115.451	371.161	486.612
Aufwendungen für RHB-Stoffe und für bezogene Waren	12.055	50.327	62.382
Aufwendungen für Instandhaltung	16.750	49.250	66.000
Aufwendungen für Versorgungsleistungen	6.840	20.520	27.360
Aufwendungen für Fremdpersonal	2.252	11.798	14.050
Aufwendungen für sonstige Fremdleistungen	10.144	33.318	43.463
Aufwendungen für bezogene Leistungen	35.986	114.887	150.873
Materialaufwand	48.041	165.214	213.255
DB 1	67.411	205.947	273.358
Löhne und Gehälter	189.700	470.692	660.392
Soz. Abgaben und Aufw. für Altersv. und Unterstützung	46.514	115.207	161.722
Personalaufwand	236.214	585.899	822.113
Mieten und Leasing	58.385	175.154	233.538
Gutachten, Beratungs- und Prüfungskosten	279	1.746	2.025
Werbungskosten	125	375	500
Versicherungen	518	896	1.414
Sonstiger sozialer Aufwand	2.399	4.866	7.265
Sonstige Betriebsaufwendungen	4.250	15.671	19.921
Beiträge	73	459	532
Repräsentation	355	1.100	1.455
Lehrgang-/Seminargebühren	1.940	3.980	5.920
Reisekosten	2	13	15
Presse	610	665	1.275
Gebühren	31	194	225
Sonstige	7.164	25.313	32.478
Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	17.344	53.155	70.499
Sonstige betriebliche Aufwendungen	76.133	230.430	306.563
Abschreibungen	24.257	72.772	97.030
Sonstige Steuern	150	150	300
Aufwand DB 2	336.754	889.252	1.226.006
<i>Zwischensumme Gesamte betriebliche Aufwendungen</i>	<i>384.795</i>	<i>1.054.466</i>	<i>1.439.261</i>
DB 2	-269.344	-683.305	-952.648
Finanzerträge	0	0	0
Finanzaufwendungen	1.746	10.913	12.659
Finanzergebnis	-1.746	-10.913	-12.659
DB 3	-271.090	-694.218	-965.308
Umsatzrendite _{DB2} (DB2/Umsatz)	-247,9%	-194,8%	-207,4%
Umsatzrendite _{DB3} (DB3/Umsatz)	-249,5%	-197,9%	-210,1%
Personalkosten gesamt (Stamm- + Fremdpersonal)	238.466	597.698	836.163
Personalkostenquote (Personalaufwand gesamt/Umsatz)	219,5%	170,4%	182,0%
Sachkosten (inkl. Afa und Steuern)	146.329	456.768	603.097
Sachkostenquote (Sachkosten / Umsatz)	134,7%	130,2%	131,3%
Anzahl Stammbeschäftigte - Köpfe	5,51	11,19	16,70
Anzahl Stammbeschäftigte - Vollzeit	4,46	11,22	15,69

Kinder	12,00	75,00	87,00
Gesamtkosten abzgl. Investitionszuschuss	379.726	1.044.933	1.424.659
Erlöse ohne Zuzahlung Stadt	108.636	350.715	459.351
Gesamtkosten pro Platz und Monat	2.637	1.161	1.365
Gruppen	1	3	4
Kosten/Grp./Monat	31.644	29.026	29.680
Zuzahlung Stadt je Platz und Monat (EUR)	1.883	771	925
Zuzahlung Stadt pro Jahr (EUR)	271.090	694.218	965.308

Ab April bis Dezember = 723.981,- € p.a.

Anlage 3

Ergebnisplanung

Kita Kelsterbach 3 6 Gruppen mit Herrichten Gelände und Containeraufbau

	Summe U3 (Krippe)	Summe Ü3 (Kiga)	Summe
Ergebnispositionen			
Umsatzerlöse	108.636	584.525	693.161
Übrige Erträge	4.544	22.718	27.261
Gesamte betriebliche Erträge	113.180	607.243	720.422
Aufwendungen für RHB-Stoffe und für bezogene Waren	11.944	81.928	93.872
Aufwendungen für Instandhaltung	12.183	58.917	71.100
Aufwendungen für Versorgungsleistungen	4.560	22.800	27.360
Aufwendungen für Fremdpersonal	1.452	12.598	14.050
Aufwendungen für sonstige Fremdleistungen	8.509	45.030	53.539
Aufwendungen für bezogene Leistungen	26.705	139.345	166.049
Materialaufwand	38.648	221.273	259.921
DB 1	74.531	385.970	460.501
Löhne und Gehälter	181.788	750.943	932.731
Soz. Abgaben und Aufw. für Altersv. und Unterstützung	44.869	185.076	229.945
Personalaufwand	226.658	936.019	1.162.677
Mieten und Leasing	38.923	194.615	233.538
Gutachten, Beratungs- und Prüfungskosten	177	1.848	2.025
Werbungskosten	83	417	500
Versicherungen	504	1.081	1.584
Sonstiger sozialer Aufwand	2.326	7.404	9.730
Sonstige Betriebsaufwendungen	4.245	26.046	30.291
Beiträge	73	765	838
Repräsentation	237	1.218	1.455
Lehrgang-/Seminargebühren	1.878	6.025	7.903
Reisekosten	1	14	15
Presse	607	668	1.275
Gebühren	20	205	225
Sonstige	5.948	27.678	33.627
Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	15.839	71.105	86.943
Sonstige betriebliche Aufwendungen	55.023	267.984	323.007
Abschreibungen	17.561	87.803	105.363
Sonstige Steuern	150	150	300
Aufwand DB 2	299.391	1.291.956	1.591.347
<i>Zwischensumme Gesamte betriebliche Aufwendungen</i>	<i>338.039</i>	<i>1.513.229</i>	<i>1.851.268</i>
DB 2	-224.860	-905.986	-1.130.846
Finanzerträge	0	0	0
Finanzaufwendungen	1.240	12.919	14.159
Finanzergebnis	-1.240	-12.919	-14.159
DB 3	-226.100	-918.905	-1.145.005
Umsatzrendite _{DB2} (DB2/Umsatz)	-207,0%	-155,0%	-163,1%
Umsatzrendite _{DB3} (DB3/Umsatz)	-208,1%	-157,2%	-165,2%
Personalkosten gesamt (Stamm- + Fremdpersonal)	228.110	948.617	1.176.727
Personalkostenquote (Personalaufwand gesamt/Umsatz)	210,0%	162,3%	169,8%
Sachkosten (inkl. Afa und Steuern)	109.929	564.612	674.541
Sachkostenquote (Sachkosten / Umsatz)	101,2%	96,6%	97,3%
Anzahl Stammbeschäftigte - Köpfe	5,35	17,02	22,37
Anzahl Stammbeschäftigte - Vollzeit	4,30	18,02	22,31

Kinder	12,00	125,00	137,00
Gesamtkosten abzgl. Investitionszuschuss	334.736	1.503.430	1.838.166
Erlöse ohne Zuzahlung Stadt	108.636	584.525	693.161
Gesamtkosten pro Platz und Monat	2.325	1.002	1.118
Gruppen	1	5	6
Kosten/Grp./Monat	27.895	25.057	25.530
Zuzahlung Stadt je Platz und Monat (EUR)	1.570	613	696
Zuzahlung Stadt pro Jahr (EUR)	226.100	918.905	1.145.005

Terminal for Kids gGmbH

Erlöse Kita Keisterbach 3 4 Gruppen mit Herrichtung Gelände und Containeraufbau

Firmenname	KST	Leistung	Menge	ME	Preis/ME	Jahresbetrag lt. Vertrag	Bemerkung
Stadt Ü3	40	Betriebszuschuss	12,0 Plätze		0,00	0	
Stadt Ü3	210	Betriebszuschuss	75,0 Plätze		0,00	0	
Firmenplätze Ü3	40	Betriebszuschuss	0,0 Plätze		0,00	0	
Firmenplätze Ü3	210	Betriebszuschuss	0,0 Plätze		0,00	0	
Land Ü3 Grundpauschale 0 - 25 h	40	Betriebszuschuss	0,0 Plätze		2.070,00	0	
Land Ü3 Grundpauschale >25 - 35 h	40	Betriebszuschuss	0,0 Plätze		3.100,00	0	
Land Ü3 Grundpauschale > 35 h	40	Betriebszuschuss	12,0 Plätze		4.130,00	49.560	
Land Ü3 Grundpauschale 0 - 25 h	210	Betriebszuschuss	0,0 Plätze		500,00	0	
Land Ü3 Grundpauschale >25 - 35 h	210	Betriebszuschuss	0,0 Plätze		660,00	0	
Land Ü3 Grundpauschale > 35 h	210	Betriebszuschuss	75,0 Plätze		880,00	66.000	
Land Qualipauschale Ü3	40	Betriebszuschuss	12,0 Plätze		225,00	2.700	Wert für 2019
Land Qualipauschale Ü3	210	Betriebszuschuss	75,0 Plätze		225,00	16.875	Wert für 2019
Elterntgelt Ü3 10 Stunden	40	Beiträge	0,0 Plätze		0,00	0	
Elterntgelt Ü3 7,25 Stunden	40	Beiträge	6,0 Plätze		3.300,00	19.800	
Elterntgelt Ü3 9,75 Stunden	40	Beiträge	6,0 Plätze		4.200,00	25.200	
Eltern Essensgeld Ü3	40	Essensgeld	Plätze		948,00	11.376	90 € Vollverpflegung/Monat, 85 EUR ohne Snack, (kalk. 80% Esser!)
Elterntgelt Ü3 10 Stunden	210	Beiträge	0,0 Plätze		0,00	0	
Elterntgelt Ü3 7,25 Stunden	210	Beiträge	0,0 Plätze		288,00	0	
Elterntgelt Ü3 9,75 Stunden	210	Beiträge	75,0 Plätze		864,00	64.800	
Entgeltfreiheit Landesmittel 10 Stunden	210	Beiträge	0,0 Plätze		1.627,20	0	
Entgeltfreiheit Landesmittel 7,25 Stunden	210	Beiträge	0,0 Plätze		1.627,20	0	
Eltern Essensgeld Ü3	210	Essensgeld	75,0 Plätze		1.627,20	122.040	
					6.750,00	81.000	90 € Vollverpflegung/Monat, 85 EUR ohne Snack
Teilergebnisse nach Selektionskriterien						423	459.351
Summe KST	40	Ü3				108.636	23,6%
Summe KST	210	Ü3				350.715	76,4%
Summe TFK						459.351	

Alle Eltern ohne Ermäßigungen eingestuft

	10	7	10	Stunden pro Tag
Gebühren Krippe Ü3 (Eur/Monat)	0,00	275,00	350,00	
Gebühren KiGa Ü3 (EUR/Monat)	0,00	24,00	72,00	

Terminal for Kids gGmbH

Anlage 4

Kosten für Herrichtung Gelände Helfmannstr.

Elektro	4.000,00 €	Schätzung nach Angebot für 1. Container
Telefonanschluß	2.500,00 €	Schätzung nach Angebot Unity Media in Bad Schwalbach mit Tiefbauarbeiten
Wasser-/Abwasseranschluß	5.000,00 €	Schätzung Herr Hoffmann
Fundamente (Betonklötze)	5.874,00 €	komplette Fundamentierung, wird ggf. nicht komplett gebraucht.
Mauer sanieren	3.000,00 €	Schätzung "einige Steine wieder befestigen"
Baumschnitt	2.409,75 €	Schätzung gemäß Angebot Fa. Bechstein für Platane in FlyingVilla
Gelände angleichen (zum Parkstreifen hin) und aufschütten	50.000,00 €	Schätzung gemäß Erfahrungswert Architekt
Zaun	9.000,00 €	gemäß Kosten für den 1. Container
SUMME	81.783,75 €	

Interimsvertrag

Zwischen

dem Magistrat der Stadt Kelsterbach, nachfolgend „Stadt“ genannt,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Manfred Ockel und Herrn Ersten Stadtrat Kurt Linnert

und

Terminal for Kids gGmbH
Hessenring 13a
64546 Mörfelden-Walldorf
nachfolgend „Träger“ genannt,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Udo Sicker und
Frau Bärbel Völker (kaufmännische Leitung)

wird folgender Interimsvertrag zur Kinderbetreuung geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Träger ist verpflichtet, eine Container-Kita als Interimslösung aufzubauen und zu betreiben. Die in dieser Interimskita betreuten Gruppen sollen zukünftig in anderen Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet betreut werden.
- (2) Der Träger ist nicht verpflichtet Einrichtungen zu schaffen, die die Gruppen aus der Container-Kita übernehmen, kann aber damit beauftragt werden.
- (3) Im Rahmen der Interimslösung werden bedarfsorientiert bis zu 137 Kinder in sechs Gruppen vom vollendeten ersten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt betreut. Dazu werden eine Krippengruppe mit 12 Kindern und fünf altersgemischte Gruppen mit maximal jeweils 25 Kindern eingerichtet.
- (4) Im Jahr 2019 werden nur eine Krippen- und drei Kindergartengruppen benötigt. Die Eröffnung weiterer Gruppen erfolgt nach Absprache zwischen Stadt und Träger ab 2020.
- (5) Betreut werden Kinder gleich welchen Geschlechts, welcher Herkunft oder Religion. Kinder mit Behinderung werden nach der Rahmenvereinbarung zur Integration in den hessischen Kindertagesstätten betreut.
- (6) Grundlage für den Betrieb der sechsgruppigen Einrichtung der vorgenannten Interimslösung ist eine vom Kreisjugendamt Groß-Gerau zu erteilende Rahmenbetriebserlaubnis..

§ 2

Leistungsangebot

- (1) Der Betrieb der in § 1 Abs. 3 genannten Einrichtung dient der Förderung und Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten durch eine an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientierten Betreuung, Bildung und Erziehung. Hierbei gilt das im Angebot vorgelegte pädagogische Konzept des Trägers, soweit es in Form der Interimslösung umsetzbar ist. Es besteht keine Verpflichtung des Trägers, eine eigene Küche einzurichten.
- (2) Die Plätze stehen Kindern mit Hauptwohnsitz in Kelsterbach zur Verfügung. Auswärtigen Kindern ist die Aufnahme im Einzelfall durch die Stadt zu genehmigen.
- (3) Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 7:15 Uhr bis 17:00 Uhr.
- (4) Für die Einrichtung werden folgende Schließzeiten vereinbart:
 - a) 15 Arbeitstage in hessischen Schulferienzeiten, wobei fünf Schließtage zum Jahreswechsel und zehn Schließtage in den Sommerferien liegen.
 - b) Vier Arbeitstage zur Qualitätsentwicklung und -sicherung (sog. Konzeptionstage zur Fortbildung).
 - c) Jeden letzten Freitag im Monat endet die Regelbetreuung der Einrichtung um 13:00 Uhr; eine kostenpflichtige Notfallbetreuung kann bei Bedarf einvernehmlich eingerichtet werden.
- (5) Die Verpflegung und deren Kostentragungspflicht richten sich nach den Regelungen des angenommenen Angebots des Trägers vom 20.11.2018.
- (6) Der Träger beabsichtigt die Inbetriebnahme der Interimslösung zum 01.04.2019. Die Bereitstellung der Räumlichkeiten für die Interimslösung erfolgt durch den Träger durch Aufstellung anzumietender Container.
- (7) Sollte sich die Inbetriebnahme durch bauliche oder personelle Probleme verzögern, schuldet die Stadt den Betriebskostenzuschuss erst nach Eröffnung.
- (8) Die einzelnen Gruppen werden nach Bedarf und nach Rücksprache mit der Stadt eröffnet.
- (9) Aufgabe des Trägers ist es, die Interimslösung zu planen und die Grundfläche des vorgesehenen Grundstücks für die Interimslösung herzurichten (befestigter, tragfähiger und ebenerdiger Untergrund), dabei eine nach den statischen Erfordernissen ausreichende Fundamentierung herzustellen sowie das Außengelände für die Kita zu planen und herzustellen. Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist die komplette Fläche inkl. hergerichteten Untergrund im Ursprungszustand wiederherzustellen. Weiterhin hat er die Anschlüsse an der Netz der allgemeinen elektrischen Versorgung, die Be- und Entwässerung und ans Telekommunikationsnetz sicherzustellen.
- (10) Die vom Träger für die Interimskita angeschafften Ausstattungsgegenstände und Außenspielgeräte werden bei Auflösung der Interimskita an den Standort der dafür eingerichteten dauerhaften Kita überführt. Sollte ein anderer Träger die dauerhafte Kita betreiben, erhält die Terminal for Kids gGmbH von der Stadt eine Ablöse in Höhe der noch nicht abgeschriebenen Kosten für diese Gegenstände.
- (11) Die Stadt wird den Träger rechtzeitig, aber mindestens drei Monate vor dem Umzug einzelner Gruppen in eine dauerhafte Kita bzw. komplette Auflösung der Container-Kita darüber informieren. Die Entfernung der Container sowie die Wiederherstellung des Grundstücks in den Ursprungszustand obliegt dem Träger, soweit nicht die Ver- und Entsorgungsleitungen betroffen sind.
- (12) Die Stadt Kelsterbach stellt das Grundstück für die Interimslösung sowie den anliegenden Außenbereich unentgeltlich zur Verfügung.

- (13) Der Träger plant auf seine Kosten die gesamte Ver- und Entsorgung des Grundstücks und lässt diese herstellen.-
- (14) Der Träger ist für die Raumheizung für die Interimslösung verantwortlich.
- (15) Der Träger hat den Anschluss der Interimslösung an das Netz der allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie sicherzustellen. Diesbezügliche Rechnungen werden von der Fachfirma direkt an den Träger gestellt.
- (16) Das vorgesehene Grundstück befindet sich in der Helfmannstraße und wird derzeit als Parkplatz genutzt (siehe Markierung im als **Anlage 1** beigefügten Kartenausschnitt). Für den Interimszeitraum steht das Grundstück für die Interimslösung für die sechsgruppige Einrichtung zur Verfügung. Der sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindende Spielplatz kann vom Träger als Außengelände für U6-Kinder umgebaut werden. Außerhalb der Öffnungszeiten der Kita kann der Spielplatz auch weiterhin von anderen Kindern genutzt werden.
- (17) Der Träger ist als Bauherr dafür verantwortlich, dass die zur Errichtung der Interimslösung und zur Nutzung als Außengelände notwendigen Genehmigungen erteilt werden und den Regelungen des Unfallschutzes entsprechen wird.

§ 4

Personal

- (1) Der Träger hält ausreichend Personal vor, um seinen Verpflichtungen aus der Rahmenbetriebserlaubnis nachzukommen. Der Träger verpflichtet sich, freiwerdende Stellen nach seinem vorgelegten Personalkonzept umgehend zu besetzen.
- (2) Der Träger ist im gesetzlichen Rahmen bei der Personalauswahl frei und ist seinem Personal gegenüber weisungsbefugt.
- (3) Der Träger ist verpflichtet, sein Personal angemessen und leistungsorientiert, zumindest in Anlehnung nach den Tarifbestimmungen des öffentlichen Dienstes zu vergüten und nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beschäftigen.

§ 5

Entgelt und Zahlungsweise

- (1) Zu den laufenden Betriebskosten der Interimslösung gehören alle Personal- und Sachkosten einschließlich Management und Verwaltungskosten, die beim Betrieb der Kindertagesstätte in Form der Interimslösung entstehen.
- (2) Zu den Unterhaltungskosten gehören alle Kosten der Bewirtschaftung, Versicherung und Instandhaltung, die Kosten für die Heizungs- und Warmwasserversorgung, die elektrische Energie sowie die Kosten für die Bereitstellung der Räumlichkeiten.
- (3) Nicht hierzu gehören die Kosten zur bauseitigen Herstellung der Wasserver- und Abwasserentsorgung. Diese werden direkt von der Stadt übernommen.
- (4) Von den laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten nach § 5 Abs. 1 und Abs 2 werden in Abzug gebracht:
 - a) Landesmittel (Grund- und Qualitätspauschale);
 - b) ggf. Zuschüsse für Integrationsplätze in Kindertagesstätten;
 - c) ggf. Zuschüsse für verlängerte Öffnungszeiten;
 - d) Essensentgelte.

- (5) Die danach verbleibenden ungedeckten Betriebs- und Unterhaltungskosten werden von der Stadt unter Einrechnung der Elternbeiträge und den sonstigen Einnahmen gedeckt.
- (6) Die Stadt zahlt dem Träger für den Zeitraum ab Inbetriebnahme der Interimslösung einen jährlichen Betriebskostenzuschuss gemäß der Kalkulation des Trägers (**Anlage 2**). Dieser beträgt für das Gesamtjahr 2019 965.308 EUR. Bei unterjähriger Eröffnung oder Schließung der Kita wird 1/12 des Betrages je Betriebsmonat fällig. Wird die Kita wie geplant zum 01.04.2019 eröffnet ergibt sich also für 2019 ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von 723.980 EUR.
- (7) Nach Eröffnung der beiden weiteren Kindergartengruppen (geplant ab 2020) erhöht sich der jährliche Betriebskostenzuschuss gemäß der Kalkulation des Trägers für sechs Gruppen (**Anlage 3**) auf 1.145.005 EUR pro Jahr. Bei unterjähriger Eröffnung oder Schließung der Gruppen wird 1/12 dieses Betrages je Betriebsmonat von sechs Gruppen fällig.
- (8) Sollte eine von dieser Regelung abweichende Anzahl an Gruppen betrieben werden, erstellt der Träger zeitnah eine angepasste Kostenkalkulation.
- (9) Für die Herrichtung des Geländes und die Schaffung der Anschlüsse gem. § 2 (9) sind 81.783,75 € in der Kalkulation erhalten (**Anlage 4**). Der Träger wird die tatsächlichen Kosten nach Abschluß der Aufbauarbeiten nachweisen (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses lagen keine verlässlichen Angebote von ausführenden Betrieben vor). Die Kalkulationen (Anlage 2 und 3) werden entsprechend der tatsächlichen Kosten angepasst. Die Aufbaukosten für die Container selbst belaufen sich auf 78,690 EUR und sind in der Kalkulation des Trägers enthalten.
- (10) Die unter § 5 (9) genannten Kostenpositionen werden über drei Jahre abgeschrieben. Sollte die Stadt einen Rückbau der Containeranlage vor Ablauf von drei Betriebsjahren wünschen, muss der buchhalterische Restwert dieser Aufbaukosten mittels Einmalzahlung ausgeglichen werden. Ist die Standzeit der Containeranlage länger als drei Jahre entfallen die auf diese Positionen entfallenden Abschreibungskosten und die hierfür aufzubringenden Zinsen.
- (11) Die Abbaukosten der Container und die Kosten für den Rückbau des Geländes sind nicht in der Kalkulation des Trägers enthalten und werden nach Beendigung der Rückbauarbeiten der Stadt in Rechnung gestellt.
- (12) Die Auszahlung des Betriebskostenzuschusses erfolgt quartalsweise im Januar, April, August und Oktober eines jeden Jahres.
- (13) Der Ausgleich der Einmalzahlungen erfolgt zeitnah nach Eingang der Rechnung bei der Stadt.
- (14) Die Höhe des Betriebskostenzuschusses steht unter dem Vorbehalt, dass sich die kalkulierte Anzahl von 12 Krippen- und 125 Kindergartenkindern nicht wesentlich reduziert, bzw. zu Lasten der Anzahl der Krippenkinder verändert. Werden einzelne Gruppen längere Zeit nicht betrieben erstellt der Träger eine Neuberechnung des benötigten Betriebskostenzuschusses. Nicht entstandene Personalkosten, reduzierte Häufigkeit der Reinigung dieser Räume, Einsparungen bei der Anschaffung von neuem Spielzeug für diese Gruppen, etc. werden in dieser Neuberechnung berücksichtigt. Andere Kosten wie z. B. Miete, Abschreibung bereits beschaffter Einrichtungsgegenstände, etc. müssen von der Stadt weiterhin gezahlt werden.
- (15) Können die kalkulierten Landesmittel durch eine spätere Eröffnung der Gruppen in 2019 nicht eingenommen werden, erhöht sich die Zuzahlung der Stadt im gleichen Maße.

§ 6

Verwendungsnachweis

- (1) Der Träger legt bis zum 31.05. eines jeden Jahres einen Verwendungsnachweis über die Betriebs- und Unterhaltungskosten des vergangenen Haushaltsjahres vor. Nach Abschluss der Interimslösung legt der Träger unverzüglich einen gesonderten Verwendungsnachweis über diesen Zeitraum der Stadt vor.
- (2) Auf Wunsch der Stadt gewährt der Träger der Stadt Einsichtnahme in die Rechnungsunterlagen der in § 1 genannten Einrichtung.

§ 7

Elternbeiträge

- (1) Für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtung sind von den Eltern Benutzungsentgelte (Elternbeiträge) zu erheben, deren Höhe sich nach den Vorgaben der Stadt richtet, soweit es sich um Kinder mit Hauptwohnsitz in Kelsterbach handelt.
- (2) Der Träger zieht das Eltern- und Verpflegungsgeld monatlich direkt bei den Eltern ein. Soweit diese aufgrund von Entscheidungen der Stadt Kelsterbach subventioniert werden (Geschwisterregelung, Härteregelung), werden die Beträge der Stadt vom Träger im Rahmen der Jahresendabrechnung in Rechnung gestellt.
- (3) Die Höhe des Verpflegungsgeldes bei Ganztagsbetreuung bestimmt der Träger.

§ 8

Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammenarbeiten.
- (2) Genaue Belegungszahlen oder Gruppenzusammensetzungen (Krippe, Kindergarten, altersgemischte Gruppen) werden mit der Stadt abgestimmt.

§ 9

Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Vertrag erhält zum Zeitpunkt der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien Gültigkeit und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Er kann jederzeit mit einer Vorlaufzeit von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden, jedoch frühestens 16 Monate nach Aufstellung der Container.
- (3) Ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt hierbei unbenommen.

§ 10

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich Lücken ergeben, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht berührt.
- (2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eventuell unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 11

Schriftformerfordernis

Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12

Vertragslaufzeit, zusätzliche Erstattung bei Verzögerung, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung der Vertragspartner und endet mit dem Umzug der letzten Gruppe in eine dauerhafte Kita. Die Stadt wird den Träger spätestens drei Monate vor dem Umzugsdatum darüber informieren.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung kann aus wichtigem Grund erfolgen.

Anlage 1 Kartenausschnitt

Anlage 2 Kalkulation Interimslösung für vier Gruppen

Anlage 3 Kalkulation Interimslösung für sechs Gruppen

Anlage 4: Übersicht Kalkulation der Herrichtungskosten des Grundstücks

Kelsterbach, den, _____, den

Für den Magistrat der Stadt

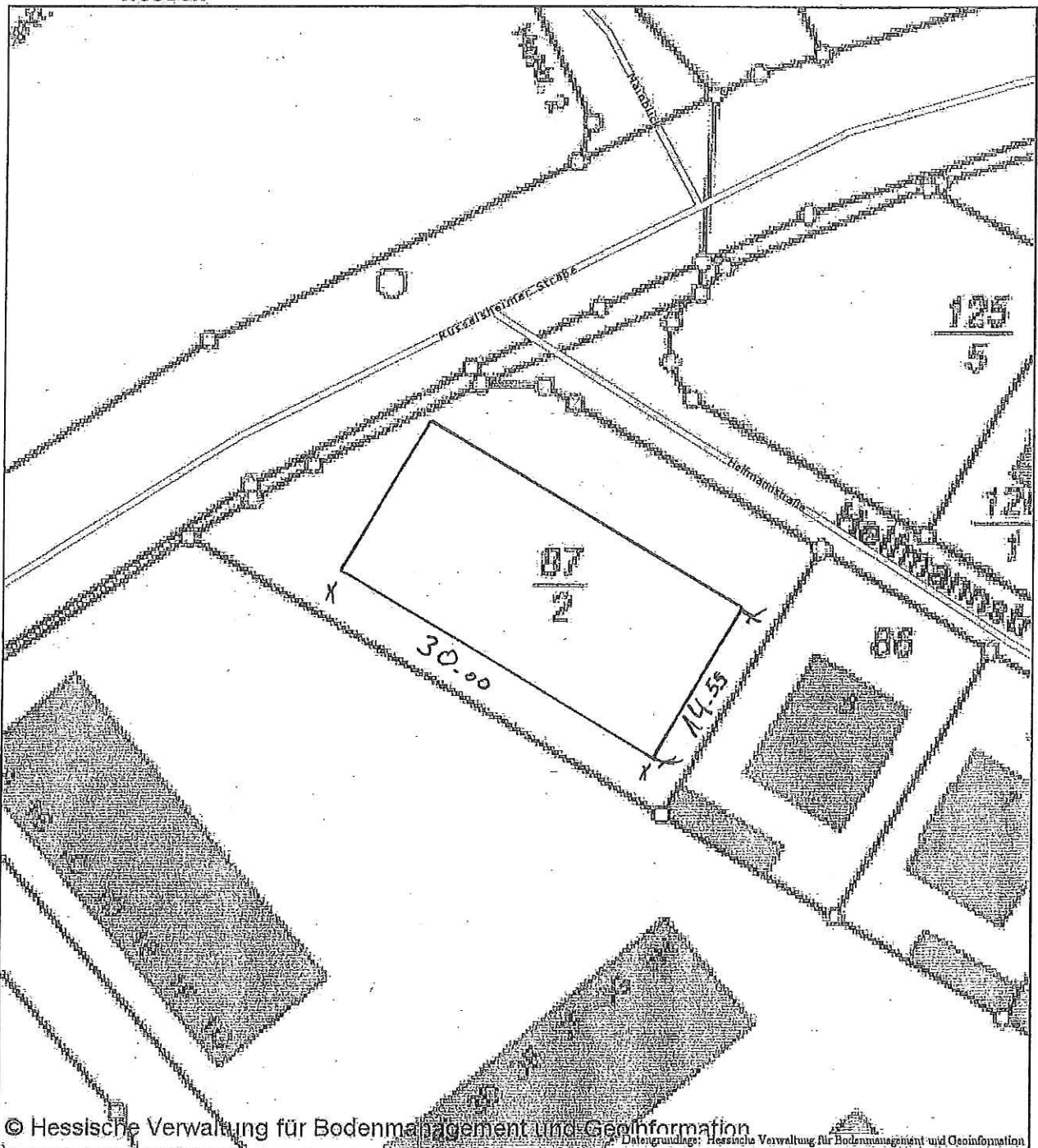
Für den Träger

(Ockel)
Bürgermeister

(Linnert)
Erster Stadtrat

(Sicker)
Geschäftsführer

(Völker)
Kaufm. Leitung



H 5545624

R 465963

Datum: 12.9.2018

Maßstab: 1 : 500

Notiz:

Die Erstellung, die Nutzung sowie die Vervielfältigung des Ausdrucks ist nur unter Beachtung der Nutzungsbedingungen des/der jeweiligen Geodateninhaber/s erlaubt. Die Bedingungen sind den Eigenschaften der Geodatendienste (Metadaten) zu entnehmen.